

Satzung

des Turnvereins „Eintracht“ Diersburg e.V.

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsfähigkeit, Mitgliedschaften

1. Der am 2. April 1912 in Diersburg gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Eintracht Diersburg e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Hohberg-Diersburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein hat Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister erlangt und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau unter der Registernummer VR 470365 geführt.
5. Der Verein ist Mitglied
 - 5.1. des Deutschen Turner-Bundes e.V. in Frankfurt am Main
 - 5.2. des Badischen Turner-Bundes e.V. in Karlsruhe
 - 5.3. des Ortenauer Turngaues e.V. in Offenburg
 - 5.4. des Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverbandes e.V. in Baden-Baden
 - 5.5. des Bundesverbandes Deutscher Gewichtheber e.V. in Leimen (Heidelberg)
 - 5.6. des Baden-Württembergischen Gewichtheberverbandes e.V. in Leimen (Heidelberg)
 - 5.7. des Deutschen Karate Verbands e.V. in Gladbeck
 - 5.8. des Karate Verbands Baden-Württembergs e.V. in Schwäbisch-Hall

§ 2

Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sinn und Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports i.S.d. § 52 II Nr. 21 der AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder und Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Beschlusses des erweiterten Vorstandes angemessen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtpauschale) bzw. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) vergütet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins unterteilt sich in
 - 1.1. Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder beteiligen sich an den Angeboten des Vereins und unterstützen durch ihre persönliche Mitarbeit die Ziele des Vereins.
 - 1.2. Passive Mitglieder: Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche durch ihre Jahresbeiträge, oder durch sonstige Mitarbeit die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, ohne selbst aktiv Sport zu treiben.
 - 1.3. Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder werden durch den erweiterten Vorstand ernannt.

2. Mitglied kann jede Person werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich berechtigt, an allen seinen Veranstaltungen und Angeboten teilzunehmen. Bestimmte Angebote des Vereins, z.B. im Bereich des Rehabilitationssports können darüber hinaus an bestimmte, persönliche Teilnahmevoraussetzungen, wie zum Beispiel ärztliche Verordnungen oder Atteste gebunden sein.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
4. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Einwilligung des Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten und an den Trainingsstunden teilnehmen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, diese Satzung sowie die auf Grund der Satzung durch die Vereinsorgane erlassenen Vereinsordnungen zu beachten sowie die Interessen des Vereins und sein Ansehen nach Kräften zu fördern.

§ 4

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
2. Die Mitgliederbeiträge werden einmal jährlich, in der Regel zwischen Mai und Juli per Bankeinzug erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, für ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Mehrkosten für Fehlabbuchungen kann der Verein angemessen pauschal in Rechnung stellen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Darüber hinaus können weitere Entgelte, wie Teilnehmer- oder Kursgebühren, sowie besondere Abteilungsbeiträge erhoben werden.
5. Weitere Einzelheiten, insbesondere auch die Höhe möglicher Gebühren, regelt eine vom vertretungsberechtigten Vorstand mit Zustimmung des erweiterten Vorstandes zu erlassende Beitrags- und Entgeltordnung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

1. Durch Tod
2. Durch schriftliche Kündigung bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr.
3. Durch Ausschluss bei grobem oder nachhaltigem Verstoß gegen diese Satzung, die Vereinsordnungen oder andere Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds der erweiterte Vorstand. Berufung an die nächste, ordentliche Mitgliederversammlung ist zulässig.
4. Durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied trotz Mahnung durch Einschreiben mit Rückschein mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug bleibt. Den Beschluss hierüber fasst der erweiterte Vorstand.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand (im Sinne des §26 BGB)
2. Der erweiterte Vorstand
3. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Vertretungsberechtigter Vorstand i.S.d. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus einem Vorstandsteam.

1. Diesem Vorstandsteam gehören mindestens drei, höchstens aber fünf Personen an
2. Die Zahl der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 26 BGB wird im oben genannten Rahmen von der wählenden Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Jedes Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, aus welcher die Aufgabenverteilung unter seinen einzelnen Mitgliedern hervorgeht.
5. Der vertretungsberechtigte Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere setzt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes um.
6. Der vertretungsberechtigte Vorstand beschließt die Vereinsordnungen, welche vom erweiterten Vorstand zu genehmigen sind.

§ 8

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - 1.1. Den Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes (Vorstandsteam)
 - 1.2. Dem Kassenwart / Der Kassenwartin
 - 1.3. Dem Schriftführer / Der Schriftführerin
 - 1.4. Dem Sportwart / Der Sportwartin
 - 1.5. Mindestens vier Besitzern / Beisitzerinnen
2. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der erweiterte Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
3. Der erweiterte Vorstand genehmigt die vom vertretungsberechtigten Vorstand vorgeschlagenen Vereinsordnungen.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern.
5. Der erweiterte Vorstand trifft Entscheidungen in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, welche nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden können.
6. Verlangen fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so ist eine solche binnen der nächsten vier Wochen einzuberufen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
 - 1.1. Sie ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
 - 1.2. Sie findet in der Regel im 2. Quartal eines Kalenderjahres statt.
 - 1.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hohberg mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar.
3. In der Mitgliederversammlung werden die Rechenschaftsberichte des erweiterten Vorstandes, der Kassenbericht des Kassenwarts sowie die Tätigkeitsberichte der einzelnen Abteilungsleiter abgegeben.
4. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den erweiterten Vorstand. Sie stimmt über die Entlastung des Kassenwartes gesondert ab.

5. In der Mitgliederversammlung werden die Vorstandsmitglieder jeweils für zwei Jahre neu gewählt. Auf Antrag des erweiterten Vorstands können in Ausnahmefällen Vorstandsmitglieder auch für ein oder drei Jahre gewählt werden.
6. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung weitere Anträge schriftlich beim vertretungsberechtigten Vorstand beantragen. Über eine Ergänzung/Änderung der Tagesordnung beschließt die Versammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung.
8. Anträge, welche in die Rechte der Mitglieder eingreifen (Beitragserhöhungen, Umlagen, sonstige Verpflichtungen) dürfen nur behandelt werden, wenn deren Aufnahme in die Tagesordnung mit der Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden ist.
9. Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 10

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Es bestehen bis heute die Abteilungen
 - 1.1. Abteilung Turnen
 - 1.2. Abteilung Fitness und Kraftsport
 - 1.3. Abteilung Rehabilitationssport
 - 1.4. Abteilung Karate
2. Alle Abteilungen werden durch den Sportwart im erweiterten Vorstand vertreten.
3. Der Verein kann bei Bedarf auch neue Abteilungen bilden
4. Eine Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt.

§ 11

Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Der Kassenwart wird bei Veranstaltungen in der Regel durch einen Beisitzer der Vorstandschaft unterstützt.
3. Die Führung der Vereinskasse wird alljährlich von mindestens zwei Kassenprüfern überprüft. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sein.
4. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12

Vergütungen und Auslagensatz

1. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Pauschale im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bzw. § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterzuschale) vergütet werden.
2. Die Entscheidung hierüber trifft der erweiterte Vorstand.
3. Notwendige Auslagen des erweiterten Vorstands, der Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins werden auf Antrag und gegen Beleg erstattet.

4. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 13

Haftung und Haftungsverzicht

1. Gegenüber dem Verein, sowie gegenüber den in seinem Auftrag handelnden Vorstandsmitgliedern oder sonstigen Beauftragten, verzichten die Mitglieder durch ihren Beitritt zum Verein und ihre Anerkennung dieser Satzung ausdrücklich auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gleich welcher Art, welche aus dem Vereinsbetrieb (Aktivitäten, Veranstaltungen etc.) entstehen könnten.
2. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
3. Ausgenommen hiervon ist die Haftung für Schäden, welche durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht wurden.
4. Dieser Haftungsausschluss gilt für jede Teilnahme an Aktivitäten oder Veranstaltungen, welche der Verein anbietet.
5. Der Verein hat eine Sportversicherung und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Auf Schadensersatzforderungen gleich welcher Art, welche deren Leistungen übersteigen, wird seitens der Mitglieder bereits jetzt unwiderruflich verzichtet.

§ 14

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Turnverein Eintracht Diersburg erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Geschlecht, Alter, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en), Internetadressen.
 - 1.1. Als Mitglied der in § 1 der Satzung genannten Dachverbände ist der TV Eintracht Diersburg verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten von Mitgliedern dorthin zu melden. Übermittelt werden dürfen Namen, Anschrift, Alter, E-Mail-Adresse, Geschlecht und Funktion sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
 - 1.2. Der Turnverein Eintracht Diersburg hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der TV Eintracht Diersburg personenbezogene Daten seiner Mitglieder wie Name, Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum oder Alter und Funktion(en) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der TV Eintracht Diersburg stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
2. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der TV Eintracht Diersburg personenbezogene Daten und Fotos seiner auf seiner Homepage und in Printmedien.
 - 2.1. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Wettkämpfen, Tagungen und Bildungsveranstaltungen, Preisen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
 - 2.2. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab

Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der TV Eintracht Diersburg entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Turnverein Eintracht Diersburg nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
5. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.
2. Widersprechen mindestens sieben Mitglieder sofort in der Versammlung dem Auflösungsbeschluss, so ist dieser unwirksam und der Verein besteht weiter. Alle anderen Mitglieder, welche für eine Auflösung des Vereins gestimmt haben, haben in diesem Fall das Recht zur sofort wirksamen, außerordentlichen Kündigung.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Hohberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel sollen vorrangig im Ortsteil Diersburg insbesondere für die Förderung des Schul- und Jugendsports eingesetzt werden.

§ 16

Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinsorgane verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine, dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.
2. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen der Gemeinnützigkeit gefordert werden, sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom erweiterten Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.07.2021 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann alle bisherigen Satzungen.